



Opferschutzbeauftragte  
des Landes Schleswig-Holstein

Frau Ministerin

Christine Lambrecht  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

9.9.2020

## Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Sehr geehrte Frau Ministerin Lambrecht

zu dem o.g. Referentenentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Kürze der vorgegebenen Frist zur Stellungnahme lässt befürchten, dass die Stellungnahmen und Einschätzungen der Länder pp. lediglich aus formalen Gründen abgefragt werden. Eine durchdachte und gut begründete Beleuchtung der im Entwurf enthaltenen Regelungen kann in dieser kurzen Zeit nicht erfolgen. Deshalb soll nur auf die Punkte eingegangen werden, für die es nach meiner Auffassung noch Diskussionsbedarf gibt (und nicht auf die nicht wenigen, die grundsätzlich zu begrüßen sind).
2. Zunächst eine Überraschung: der Entwurf verhält sich – bei allen Verbesserungen oft kritizierter Defizite - nicht mit einem Satz zu einem schon jahrelang von verschiedenen Experten und Opferschutzverbänden zu Recht beklagten und die Betroffenen massiv belastenden Umstand, nämlich der **langen Verfahrensdauer** der Jugendschutzverfahren. Von der Fachwelt wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass dieser Umstand verhindert, dass Verletzte mit der Aufarbeitung der Geschehnisse beginnen können, dass die Erinnerungsfähigkeit der Betroffenen leidet und dass aus diesem Grund vielfach von Anzeigenerstattungen in diesem Deliktsbereich abgeraten wird. „Die lange Dauer der Verfahren führt zur Chronifizierung der Belastungen“ (Prof. Dr. Jörg Fegert, FAZ vom 31.8.2020 „Kinderschutz vom Kind her denken“).  
Wenn das Gesetz den Anspruch erhebt,

*„mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die insbesondere auch die Prävention betreffen, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern“,*

dann kann und darf dieser Aspekt nicht außer Acht gelassen werden. In den „Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs aus November 2018 heißt es:

„Schließlich sind Gesetzgeber und Verwaltung dazu aufgerufen sicherzustellen, dass Jugendschutzverfahren vorrangig und ohne Verzögerungen bearbeitet werden“.

Die Kommission empfiehlt, auch unter Hinweis auf Art. 49 der Istanbul-Konvention, ein **Beschleunigungsgebot** ausdrücklich in die StPO oder das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen. Dieser Forderung muss sich anschließen, wer es mit einer Verbesserung der Situation von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Jugendschutzverfahren ernst meint. Was in Fällen von Untersuchungshaft und in Jugendverfahren möglich ist, muss auch und gerade in Verfahren zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen möglich sein.

3. Die Änderungen des materiellen Strafrechts betreffen schwerpunktmäßig Erhöhungen der Strafandrohungen. Wenn auch zuzugeben ist, dass damit ein wichtiges Signal im Hinblick auf die Schwere der zugrundeliegenden Delikte erfolgt, sind Zweifel hinsichtlich der Abschreckungswirkung angebracht. Straferhöhungen haben – so zeigt es die bittere Erfahrung – noch selten Täter von ihren Taten abgehalten. „Angesichts der geringen Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche dürfte ohnehin allen klar sein, dass Strafverschärfungen die Anzahl der Täter in Freiheit nicht wirklich verändern wird“ (Prof. Dr. Jörg Fegert, FAZ vom 31.8.2020 „Kinderschutz vom Kind her denken“). Die Einstufungen der Straftaten von sexualisierter Gewalt gegen Kinder als Verbrechen bringt allerdings in der Praxis auch die Konsequenz mit sich, dass Einstellungen nach Opportunitätsgründen gem. §§ 153 ff. StPO zukünftig ausgeschlossen sind. Zwar ist eine Ausnahme vorgesehen für den Fall, dass es sich bei den Beteiligten um Personen handelt, die sich im Alter und Entwicklungsstand nahestehen (wobei die Formulierung „wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt“ eine nicht gewünschte Assoziation beim Leser hervorruft und möglichst durch eine andere Formulierung ersetzt werden sollte); es gibt aber in der Praxis auch weitere Konstellationen, in denen eine Hauptverhandlung im Interesse aller Beteiligten entbehrlich oder sogar unerwünscht ist (Taten sind lange her, es wurden Entschädigungszahlungen o.ä. geleistet, Reue und Entschuldigung sind nachweislich ernsthaft, Verletzte hat kein Interesse an öffentlicher Verhandlung). Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen.
4. Grundsätzlich sehr begrüßt werden die Regelungen zur Verbesserung und Steigerung der Qualifikationsanforderungen für die Familiengerichtsbarkeit und die Jugendgerichtsbarkeit. Damit wird vielfachen Forderungen der Fachwelt entsprochen (Fegert, aaO). Allerdings ist bislang eine gewisse Einschränkung im Hinblick auf den Zeitpunkt des Nachweises der Qualifikationen vorgesehen, so dass auch zukünftig (zunächst) nicht geschulte Richterinnen und Richter die entsprechenden Fa-

miliengerichts- und Jugendschutzverfahren führen können, und es von den jeweiligen Gegebenheiten abhängt, wann die geforderten Fort- und Weiterbildungsnachweise erlangt werden („alsbald zu erwarten“) Das wird jedenfalls nach Inkrafttreten des Gesetzes regional sehr unterschiedlich sein, da zunächst entsprechende Fortbildungsangebote durch die Länder konzipiert und umgesetzt werden müssen. Konsequenz wäre es, nur bereits geschulte Richterinnen und Richter mit den entsprechenden Dezernaten zu betrauen, das böte die Gewähr einer Professionalisierung. (Exkurs: wie die Strafjustiz mit gesetzlichen Ermessensvorgaben z.T. umgeht, zeigt § 58a StPO, die (richterliche) Videovernehmung: obwohl seit 1998 im Gesetz vorgesehen, wurde die Vorschrift von weiten Teilen der Polizei und der Strafjustiz nicht umgesetzt, bis der Gesetzgeber letztendlich im Jahre 2019 eine Verpflichtung normierte).

Inwieweit bei dem Grad der Fortbildungsverpflichtung zwischen Familiengerichtbarkeit (§ 23b III GVG, „dürfen nur“) und Jugendgerichtbarkeit (§ 37JGG, „sollen nur“) ein Unterschied gemacht wird, erschließt sich nicht.

5. Schließlich wäre es wünschenswert, eine Verpflichtung zum interdisziplinären Austausch der an den entsprechenden Verfahren Beteiligten zu normieren. Derzeit laufen nach der Aufdeckung sexueller Straftaten zum Nachteil von Kindern häufig Verfahren parallel bei Jugendamt, Familiengericht, Strafjustiz. Zudem fehlt es an einem Feedback an die handelnden Personen über die Wirkungen von verfahrensbezogenem Verhalten auf die Betroffenen. Dies kann nur in einem kollegialen Austausch (losgelöst vom Einzelfall) erfolgen, was von den Beteiligten nach den bisherigen Erfahrungen positiv bewertet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Stahlmann-Liebelt

(Ltd OStA`in a.D.)